

Besonderheiten der Listenaufstellung bei Bündnis- und offenen Listen

Wer stellt Bündnislisten auf?

Falls DIE LINKE zusammen mit anderen Parteien, Organisationen oder Einzelpersonen kandidieren will, gibt es zwei Möglichkeiten: Sie kandidiert unter eigenem Namen ohne Zusatzbezeichnung mit einer Liste, die für Bündnispartner offen ist.

Dann erfolgt die Aufstellung durch eine Mitgliederversammlung der Organisation der LINKEN im Wahlgebiet.

Wenn das Bündnis eigenständig antreten will, mit einem Namen, in dem unsere Parteibezeichnung gar nicht oder nur mit Zusatz vorkommt, gelten andere Regeln für die Aufstellung der Liste. Sie werden nicht von Gebietsverbänden unserer Partei aufgestellt, es sei denn, dies wird von den Bündnispartnern gewünscht.

Was ist beim Wahlverfahren zu beachten

Die Gestaltung und Ausführung der Wahl liegt in erster Linie beim Wahlbündnis. Von seitens des Gesetzgebers gibt es folgende Einschränkungen. Hierzu gehören:

1. dass die Kandidat*innen das passive Wahlrecht besitzen (Wählbarkeit);
2. dass eine Wahlversammlung stattfindet;
3. dass zu der Versammlung rechtzeitig und angemessen eingeladen wird (mind. 14 Tage);
4. dass die Kandidat*innen ausreichend Zeit zur Vorstellung haben;
5. dass die Wahl nach den Grundsätzen des Wahlrechts erfolgen muss u.a. frei und geheim sein;
6. dass die Liste von zwei Vertrauenspersonen einzureichen ist;
7. dass bei nicht Parteilisten nach Abschluss dieser Aufstellung eventuell Unterstützungsunterschriften zu sammeln sind;
8. dass die Liste spätestens am Montag, dem 04.01.2021 bis 18.00 Uhr beim zuständigen Wahlamt einzureichen sind.

Wer ist stimmberechtigt?

Bei einem Wahlbündnis aus mehreren Gruppierungen, Parteien sowie als Zusammenschluss einzelner Bürger*innen klären die Personen der beteiligten Vorstände und Gremien, wer bei der Aufstellung der Kommunalwahlliste stimmberechtigt ist.

Lediglich das Kommunale Wahlgesetz (KWG) schränkt die Stimmberechtigung auf die im Gesetz aufgeführten Personengruppen ein. Dem Wahlbündnis bleibt es überlassen, ob die Kandidat*innen wie folgt aufgestellt werden:

1. in einer offenen Wahlversammlung von Bürger*innen;
2. von vorher in einer Liste eingetragenen Personen;
3. von Mitgliedern oder Delegierten des Wahlbündnisses;
4. von Delegierten, die in den Mitgliederversammlungen der beteiligten Organisationen und/oder Parteien gewählt wurden.

Was ist vor der Wahlversammlung zu beachten?

Auf folgende wesentlichen Punkte sollte geachtet werden:

1. der Wahltermin (Einladung) angemessen und rechtzeitig bekannt ist (mindestens 14 Tage);
2. ein ausreichender großer am besten barrierefreier Versammlungsraum als Tagungsort (z.B. Rampe, helle Wände, etc.) ausgewählt wird;
3. geklärt ist, wer stimmberechtigt bei der Wahlversammlung ist.

Sammlung von Unterstützerunterschriften (Vordruck 8)

Unterschriften müssen gesammelt werden, wenn das Bündnis nicht schon unter gleichem Namen in den kommunalen Gremium vertreten ist, zu der es kandidiert.

Nachdem die Liste aufgestellt und vom Büro des kommunalen Wahlleiters geklärt wurde, dass Unterstützerunterschriften zu erbringen sind, kann ab diesem Zeitpunkt (nicht vorher) mit der Sammlung begonnen werden. Spätestens mit der Abgabefrist der Liste am Montag, dem 04. Januar 2021, bis 18.00 Uhr müssen alle Unterschriften gesammelt sein. Ein späteres Nachreichen von Unterschriften ist unzulässig.

Wichtig: Berechtig für diese notwendige Unterschrift sind alle Wahlberechtigten für diesen Wahlbezirk, die bis zu diesem Zeitpunkt keine andere Liste für diese Wahl unterstützt haben. Es sind doppelt so viele Unterschriften zu sammeln wie Mitglieder dieser Vertretung zu wählen sind, zu der die Liste kandidiert.

Impressum

DIE LINKE. Landesverband Hessen

c/o Kommission Politische Bildung Hessen
 Allerheiligentor 2-4;
 60311 Frankfurt

@: info@polbildung-die-linke-hessen.de

✉: www.polbildung.die-linke-hessen.de

Stand: 09.07.2020

Informationen zur Listenaufstellung im Jahr 2020



www.polbildung.die-linke-hessen.de/c1-wahlvorbereitung/

Denkt bitte daran,
 die fertige Liste mit den dazu gehörigen Wahlunterlagen so früh wie möglich beim zuständigen Wahlamt abzugeben.
 Spätester Termin ist der Montag, der 04. Januar 2021, bis 18.00 Uhr.
 Danach wird garantiert keine Liste mehr angenommen !!!

DIE LINKE.
 Kommission Politische Bildung Hessen

15 praktische Tipps zur Listenaufstellung

1. Stimmrecht zur Wahlversammlung (§ 12 KWG)

Solange eine Liste die Bezeichnung DIE LINKE ohne Zusatz trägt, sind ausschließlich Mitglieder der LINKEN, die länger als 6 Wochen unserer Partei angehören, stimmberechtigt, unabhängig von ihrem Alter und ihrer Staatsangehörigkeit.

Ist das Wahlgebiet identisch mit dem Gebiet, das der Gebietsverband der LINKEN abdeckt (z.B. Kreisverband/Kreistagswahl oder Stadtverband/Stadtverordnetenwahl) sind alle Mitglieder des Gebietsverbandes mit erstem Wohnsitz hier stimmberechtigt.

Ist das Wahlgebiet kleiner als das des Gebietsverbandes, sind nur die dort mit Erstwohnsitz gemeldeten Mitglieder stimmberechtigt. Mitglieder, die im Wahlgebiet ihren Erstwohnsitz haben, aber in anderen Kreisverbänden organisiert sind, sind nicht aktiv wahlberechtigt. Abhilfe bietet nur ein Wohnortwechsel.

2. Wählbar sind (§ 23 HKO, 32 HGO, 1896 und 1904 BGB)

Alle Parteimitglieder (auch Neumitglieder), die

a) im Wahlkreis mit Erstwohnsitz mindestens seit (ab) dem 14. Dezember 2020 gemeldet sind;

b) die Staatsangehörigkeit eines EU-Landes haben;

c) die Volljährigkeit spätestens am 14. März 2021 der Tag der Kommunalwahl erlangen und

d) nicht die Geschäftsfähigkeit oder die Fähigkeit zum Führen öffentlicher Ämter verloren haben.

Bei offenen Listen unter unserer Parteiregie dürfen selbstverständlich auch alle Nichtparteimitglieder gewählt werden, sofern sie wählbar sind.

Die Kandidierenden müssen nicht auf der Wahlversammlung anwesend sein. Es muss aber eine schriftliche Kandidaturerklärung vorliegen.

3. Einladungsfrist (§ 12 Abs. 3 LS)

Zur Aufstellung dieser Kommunalwahlliste(n) ist mindestens 14, besser 21 Tage vorher in per E-Mail oder per Brief einzuladen.

Es ist zulässig mehrere Termine in einer Einladung anzukündigen. Dabei ist es unerheblich, ob zwischen den einzelnen Terminen 14 Tage liegen.

4. Veranstaltungsort (LP-Beschluß 01.10.2011)

Bei der Auswahl des Veranstaltungsortes sollte auf jeden Fall neben der Raumgröße auf die Barrierefreiheit geachtet werden. Deswegen kommen hier i.d.R. geeignete Räumlichkeiten in Bürgerhäusern, Gaststätten und anderen Orten in Frage.

5. Wahlkommission/Stimmrechtsprüfung (§ 4 Wo)

Für die Listenaufstellung zur Kommunalwahl ist von der MV eine Wahlkommission, bestehend aus einer Sitzungsleitung, einer Protokollant*in sowie weiteren Beisitzenden u.a. zum Auszählen der Stimmen zu benennen. Darüber hinaus muss mindestens eine Person (mit Datenschutzbelehrung) für die Prüfung des Stimmrechts zur Verfügung stehen. Diese Mitglieder dürfen weder für einen der zu wählenden Listenplätze kandidieren (oder vorher zurücktreten), noch sich als Vertrauensperson aufstellen lassen.

6. Vorschlagsberechtigung (§ 12 Abs. 1 KWG)

Bei diesen Wahlversammlungen sind alle Mitglieder sowie weitere Teilnehmenden vorschlagsberechtigt.

7. Recht zur Kandidaturvorstellung (§ 12 Abs. 1 KWG)

Ebenfalls ist allen die kandidieren das Recht zur Vorstellung und Befragung zu geben.

8. Vertrauenspersonen (§ 11 Abs. 3 KWG)

Vertrauenspersonen (die für die Einreichung der Listen zuständig und von der Wahlversammlung zu wählen sind) dürfen seit dem Dezember 2011 auch selber auf einer Liste kandidieren. Diese dürfen aber nicht Mitglieder in Wahlgremien der Kommune sein (z. B. Wahlausschuss der Kommune).

9. Geschlechterquotierte Wahl (§ 10 Abs. 5 PS)

Die ungeraden Listenplätze sind grundsätzlich an Frauen zu vergeben. Ausnahme ist Platz 1. Wird hier keine Frau gewählt, so ist dann der Platz 2 mit einer Frau zu besetzen.

Eine Aussetzung der Quote ist nicht möglich. Finden sich aber im Laufe der Aufstellung keine Bewerberinnen für diese Listenplätze, dürfen auch Diverse und Männer auf diesen Plätzen kandidieren.

10. Die Wahl einzelner Plätze (§ 5 WO)

Die Wahl erfolgt nach den Regeln der LINKEN. Die Listenplätze werden einzeln, nach dem Prinzip der Wahl des Kreisvorsitzes und in aufsteigender Reihenfolge, (1; 2; 3 usw.) gewählt.

11. Wahl mehrerer Listenplätze (§ 6 Abs. 4 WO)

Bei der Listenaufstellung ist es auch möglich die komplette Liste oder Teile davon im Block zu wählen. Dies gilt nur für mehrere aufeinanderfolgende Listenplätze, für die jeweils nur eine Person kandidiert. Wir empfehlen folgendes Vorgehen:

1) Die Plätze werden in aufsteigender Reihenfolge aufgerufen (z.B. Platz 10, dann 11, dann 12 usw.) bis sich mehrere Kandidat*innen für einen Platz melden.

2) Die Plätze davor werden dann im Block gewählt.

3) Das Verfahren wird solange wiederholt, wie Kandidat*innen zur Verfügung stehen.

12. Unbesetzte oder frei werdende Listenplätze

Plätze für die sich kein*e Kandidat*in findet oder die nach der Aufstellung frei werden sind freizulassen und können auch nachträglich nicht besetzt werden.

13. Schlussabstimmung über den Wahlvorschlag

Zum Ende der Listenaufstellung sollte die Versammlung über den gesamten Wahlvorschlag mit einfacher Mehrheit abzustimmen. Die die unbesetzten Plätze werden entfernt.

14. Wahlanfechtung (§ 15 WO)

Jeder Wahlberechtigte sowie die Kandidierenden sind berechtigt, innerhalb von 14 Kalendertagen diese Wahl mit Begründung in Schriftform anzufechten.

15. Formulare (sind beim Landeswahlleiter verfügbar)

Alle Kandidat*innen müssen eine Zustimmungserklärung (KW Nr. 9) unterschreiben und eine Wählbarkeitsbescheinigung (KW Nr. 10) auszufüllen, die von der Wohnortsgemeinde bestätigt sein muss. Zur Einreichung der Liste sind das Wahlvorschlagsformular (KW Nr. 6) und eine Niederschrift der Wahlversammlung (KW Nr. 11) erforderlich. Sie können hier heruntergeladen werden:

www.wahlen.hessen.de/kommunen/kommunalwahlen/vordrucke-für-parteien-und-wählergruppen

Seminarankündigung

Thema: Start in die heiße Wahlkampfphase

Schwerpunkte u.a.

- Kommunale Schulpolitik, Geflüchtete

- Vorbereitung von Podiumsdiskussionen

- Vorbereitungen von Pressegesprächen etc.

vom 09. bis 10. Januar 2021

Ort: Jugendherberge Wiesbaden

Blücherstr. 68, 65195 Wiesbaden

Anmeldung ab dem 01.12.2020 unter

www.polbildung.die-linke-hessen.de

Rückfragen unter: Tel. 0177/2782648